



Dekret

Decreto

der Landesdirektorin
des Landesdirektors

della Direttrice provinciale
del Direttore provinciale

Nr.

N.

10392/2022

16.3 Amt für das Lehrpersonal - Ufficio Personale docente

Betreff:

Daubenspeck Viola Evelyn Simone -
Anerkennung der Berufsqualifikation zur
Ausübung des Berufs als Lehrperson an
deutschsprachigen Sekundarschulen in der
autonomen Provinz Bozen

Oggetto:

Daubenspeck Viola Evelyn Simone -
Riconoscimento del titolo di formazione
professionale ai fini dell'esercizio della
professione di docente nelle scuole
secondarie in lingua tedesca nella provincia
autonoma di Bolzano

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, in geltender Fassung, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde in Italien mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, übernommen. Der Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe f), des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007 bestimmt, dass das Unterrichtsministerium zuständig ist, die Anträge zu erhalten und die Entscheidungen über die Anerkennung in Bezug auf Lehrpersonen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen zu treffen.

Der Artikel 1, Absatz 190, des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, überträgt der Autonomen Provinz Bozen die Ausübung der Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet der Anerkennung von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen zur Ausübung des Berufs als Lehrperson an Grund- und Sekundarschulen für jene Wettbewerbsklassen, die nur in der Autonomen Provinz Bozen vorhanden sind, oder die in deutscher Sprache an den deutschsprachigen Schulen der Autonomen Provinz unterrichtet werden.

Der Artikel 1 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, überträgt den Schulämtern und damit auch dem Deutschen Schulamt die Zuständigkeit, die Entscheidungen im Zusammenhang mit den Anträgen nach Maßgabe von Artikel 1, Absatz 190, des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, zu treffen.

Der Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht vor, dass der Schulamtsleiter mit Dekret über die Anerkennungsanträge zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer an Grund- und Sekundarschulen befindet.

Der Artikel 7, Absatz 2, Buchstabe b) des Dekrets des Landeshauptmanns vom 15. Dezember 2017, Nr. 45 betreffend die Verordnung über die Gliederung, Benennung und Aufgaben der Deutschen Bildungsdirektion sieht vor, dass die Landesschuldirektorin die Befugnisse der Schulamtsleiterin ausübt.

Der Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht die Begutachtung der Anträge durch eine schulämterübergreifende Kommission vor. Diese Kommission wurde mit Dekret der Landesschuldirektorin vom 08.01.2021, Nr. 182/2021, ernannt.

Die Antragstellerin, Daubenspeck Viola Evelyn Simone, hat bei der Abteilung Bildungsverwaltung einen Antrag um berufliche Anerkennung der Lehrbefähigung in deutscher Sprache eingereicht.

Viola Evelyn Simone Daubenspeck, geboren am _____ in Ludwigsburg (D), deutsche Staatsbürgerin, hat das „diplôme de l'enseignement artistique supérieur de plein exercice du deuxième degré – Section: Arts Grafiques – Spécialisation: Publicité, Communication Visuelle“ an der Académie des Beaux-Arts et des Arts Decoratifs de Tournai in Belgien erworben. Sie hat zudem das „Certificat d'aptitude pédagogique“ am Institut d'Enseignement de promotion sociale de la Communauté Française de Namur, Gesves in Belgien erworben.

Die Antragstellerin verfügt damit in Belgien über die Voraussetzungen den reglementierten Beruf als Lehrerin für den Unterrichtsgegenstand „grafische Künste“ an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen auszuüben.

Die Antragstellerin ist deutscher Muttersprache und hat die Lehrbefähigung in einer anderen Sprache erworben. Sie hat die Sprachprüfung für Deutsch gemäß Landesgesetz Nr. 6 vom 17. Februar 2000

abgelegt und bestanden und verfügt damit über die notwendigen Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 19 des Autonomiestatuts, das mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigt wurde.

Das Gutachten vom 13. Juni 2022 der schulämterübergreifenden Kommission, gemäß Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht aufgrund der wesentlichen Unterschiede im Inhalt der in Belgien absolvierten Ausbildung zum Erwerb der Berufsbefähigung als Lehrerin Ausgleichsmaßnahmen für die Anerkennung vor.

Dies alles vorausgeschickt verfügt die Landesschuldirektorin:

Die in Belgien erworbene Berufsbefähigung wird für die Ausübung des Berufs als Lehrerin an deutschsprachigen Schulen in Südtirol in den Wettbewerbsklassen **A009 – Graphische Gestaltung, Malerei und Bühnenbild** und **A054 – Kunstgeschichte** nur nach positiver Absolvierung der nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen mit Dekret der Landesschuldirektorin anerkannt, weil wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der Antragstellerin und der im Inland geforderten Ausbildung bestehen:

- a) Für die Ausübung des Berufs als Lehrer/in an deutschsprachigen Mittel- und Oberschulen in Südtirol ist der Besitz eines Nachweises vorgeschrieben, mit welchem dem Inhaber/der Inhaberin bestätigt wird, dass er/sie einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat (Art. 11 lit. e) der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 19 Absatz 1 Buchstabe e) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007). Die Antragstellerin verfügt über ein Diplom im Sinne von Art. 11 lit. e) der Richtlinie 2005/36/EG.
- b) Da der Unterricht in den Wettbewerbsklassen **A009 – Graphische Gestaltung, Malerei und Bühnenbild** und **A054 - Kunstgeschichte** u.a. auch die Kenntnisse der Rahmenrichtlinien des Landes und die inklusive Ausrichtung des italienischen Schulsystems vorsehen, aber die Berufsqualifikation der Antragstellerin diese nicht beinhaltet, beziehen sich die Ausbildung und der dazu gehörende Qualifikationsnachweis auf Inhalte, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die in Südtirol vorgeschrieben sind. Es handelt sich dabei um die weiter unten angeführten Fachinhalte und Kompetenzen.

Für die nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen gilt das Wahlprinzip:

a) Eignungsprüfung:

Die Eignungsprüfung setzt sich aus einer schriftlichen und aus einer mündlichen Prüfung zusammen, im Rahmen derer folgende Kompetenzen nachgewiesen werden müssen:

- Analyse und Interpretation eines Kunstwerks in seinen stilistischen, technischen und künstlerisch-kompositorischen Aspekten und Einordnung in den geschichtlichen und kulturellen Hintergrund und Kontext;
- Kenntnis der didaktischen Methoden zur Kunstvermittlung in der Oberstufe
 - Eingehende Kenntnis der Rahmenrichtlinien des Landes, insbesondere der fachlichen und fächerübergreifenden Richtlinien. (Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040)
 - Fähigkeit, kompetenzorientierte Lerneinheiten zu entwickeln
 - Fähigkeit, Differenzierungs- und Individualisierungsmethoden für einen inklusiven Unterricht zu planen

- Fähigkeit, Formen der Beobachtung, der Lernprozessreflexion und -dokumentation sowie Formen der Leistungserhebung zu planen und entsprechende Kriterien zur Leistungsbewertung zu erstellen
- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler an Südtirols Oberschulen

Die schriftliche Prüfung hat die Dauer von 2 Stunden.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Schulführungskraft einer Oberschule
- eine Lehrperson der Oberschule mit unbefristetem Auftrag der Wettbewerbsklasse A054 Kunstgeschichte
- eine Lehrperson der Oberschule mit unbefristetem Auftrag der Wettbewerbsklasse A009 Graphische Gestaltung, Malerei, Bühnenbild

Im Falle eines schriftlich begründeten Nichterscheinens der Kandidatin oder im Falle eines Nichtbestehens der Prüfung, kann die Prüfung nach dem Verstreichen einer Mindestfrist von 6 Monaten ein weiteres Mal wiederholt werden.

b) Anpassungslehrgang:

Der Anpassungslehrgang muss getrennt nach Wettbewerbsklassen durchgeführt werden:

Der Anpassungslehrgang kann an einer Oberschule staatlicher Art im Laufe eines Schuljahres in Form von selbst durchgeführter Unterrichtstätigkeit und von Hospitationen zum Bereich der Kunst im Ausmaß von 60 Stunden für die Wettbewerbsklasse A054 sowie jeweils 60 Stunden für die Wettbewerbsklasse A009 absolviert werden. Die Hospitationen dürfen einschließlich dokumentierter Vor- und Nachbereitung das Ausmaß von 16 Stunden pro Schuljahr nicht überschreiten. Während des Anpassungslehrgangs muss die Antragstellerin von einer Tutorin/einem Tutor, Lehrperson der entsprechenden Wettbewerbsklasse mit unbefristetem Auftrag, begleitet werden. Am Ende des Anpassungslehrgangs nimmt die Schulführungskraft der Schule, an der der Anpassungslehrgang durchgeführt wurde, eine Bewertung vor, die sich auf das Gutachten der Tutorin/des Tutors stützt. Die Tätigkeiten, die Frau Daubenspeck im Rahmen dieses Anpassungslehrganges ausübt, dürfen keinesfalls vergütet werden.

Im Falle einer negativen Bewertung kann der Anpassungslehrgang ein weiteres Mal wiederholt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bei der Landesregierung eingelegt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034, bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts eingelegt werden (D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426).

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner



Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr. 17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße und buchhalterische Verantwortung

Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993 sulla responsabilità tecnica, amministrativa e contabile

<i>Die Abteilungsdirektorin La Direttrice di Ripartizione</i>	<i>FALKENSTEINER SIGRUN</i>	<i>20/06/2022</i>
<i>Der Amtsdirektor Il Direttore d'Ufficio</i>	<i>STEINER MICHAELA</i>	<i>20/06/2022</i>
<i>Der stellvertretende Abteilungsdirektor Il Direttore di Ripartizione sostituto</i>	<i>OBERPARLEITER WOLFGANG</i>	<i>21/06/2022</i>

Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung, bestehend - ohne diese Seite - aus 4 Seiten, mit dem digitalen Original identisch ist, das die Landesverwaltung nach den geltenden Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf folgende Personen lauten:

*nome e cognome: Sigrun Falkensteiner
codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 17476915
data scadenza certificato: 21/02/2023 00.00.00*

*nome e cognome: Wolfgang Oberparleiter
codice fiscale: TINIT-BRPWFG65M25Z112P
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 21926144
data scadenza certificato: 03/02/2024 00.00.00*

Am 22/06/2022 erstellte Ausfertigung

Si attesta che la presente copia analogica è conforme in tutte le sue parti al documento informatico originale da cui è tratta, costituito da 4 pagine, esclusa la presente. Il documento originale, predisposto e conservato a norma di legge presso l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con firme digitali, i cui certificati sono intestati a:

*nome e cognome: Michaela Steiner
codice fiscale: TINIT-STNMHL79C56A952R
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 20856405
data scadenza certificato: 11/11/2023 00.00.00*

Copia prodotta in data 22/06/2022

Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate überprüft und sie im Sinne der geltenden Bestimmungen aufbewahrt.

Ausstellungsdatum

21/06/2022

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di acquisizione del documento digitale la validità dei certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati a norma di legge.

Data di emanazione

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma